



**Datenschutzordnung
des
Vereins der Freunde und Förderer
der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule**

gültig ab 27. Mai 2024

Der Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule ist rechtlich verpflichtet, die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten schriftlich festzulegen. Die entsprechenden Datenschutzregelungen werden daher in einer Datenschutzordnung niedergelegt, die selbst nicht Teil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird.

Die Datenschutzordnung dient der Vermeidung von Verstößen gegen das Datenschutzrecht und der Gewährleistung eines einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.

§ 1

Personenbezogene Daten

(1) Der Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule erhebt und verarbeitet zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 der Europäischen Union, des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner aktuellen Fassung und weiterer nationaler Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz.

(2) Der Verein sichert den Mitgliedern des Vereins den vertraulichen Umgang mit den erhobenen personenbezogenen Daten zu.

(3) ¹ Die Mitglieder des Vereins erklären mit dem Beitritt zum Verein ihre Einwilligung zur Verarbeitung der vom Verein zur Erfüllung der satzungsmäßigen oder sonstiger Pflichten benötigten personenbezogenen Daten. ² Obligatorisch sind hierzu insbesondere folgende Daten:

1. vollständiger Name
2. Geburtsdatum
3. Anschrift
4. Telefonnummer
5. E-Mail-Adresse
6. Bankverbindung
7. Höhe gezahlter Mitgliedsbeiträge
8. Höhe geleisteter Spenden an den Verein



³ Weiterführende, nicht obligatorische Daten seiner Mitglieder kann der Verein auf freiwilliger Basis erheben, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung dieser Daten entgegensteht.

§ 2

Zuständigkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule ist der Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vorstand

¹ Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereins findet auf privaten Endgeräten der Vorstandsmitglieder statt. ² Die Vorstandsmitglieder gewähren dem Verein die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Daten der Betroffenen vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt sind. ³ Weiterhin werden die Daten der Mitglieder des Vereins in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, das durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

§ 4

Auftragsdatenverarbeitung

(1) Der Verein speichert personenbezogene Daten seiner Mitglieder in einem Adressbuch auf dem Server seines Webhosting-Providers, der

IONOS SE
Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur

(2) ¹ Mit der IONOS SE hat der Verein einen Vertrag über die datenschutzkonforme Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten geschlossen. ² Seitens der IONOS SE findet keine Zusammenführung der Daten von Vereinsmitgliedern mit anderen Datenquellen statt.

§ 5

Rechte des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften das Recht auf kostenfreie Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung.



(2) Jedes Mitglied kann die Herausgabe der vom Verein gespeicherten Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format verlangen. Eine direkte Weitergabe der Daten auf elektronischem Weg an das Mitglied oder an einen von ihm beauftragten Dritten ist aus technischen Gründen jedoch nicht möglich.

(3) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten hat jedes Mitglied insoweit, als dass hierdurch nicht die im Rahmen der Mitgliedschaft zwingend notwendige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 f. beeinträchtigt wird.

(4) Ein Mitglied hat das Recht auf Löschung seiner Daten, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Speicherung der Daten zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist.

(5) ¹ Jedes Mitglied hat das Recht, die Berichtigung ihn betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. ² Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat das Mitglied auch das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

§ 6

Vereinsbeitritt

(1) ¹ Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind. ² Mit dem Beitritt zum Verein bestätigt das Mitglied, die Datenschutzordnung des Vereins gelesen und verstanden zu haben.

(2) ¹ Jedes Mitglied erhält eine vereinseigene Mitgliedsnummer. ² Die Mitgliedsnummer wird dem Mitglied nach der Vergabe der Mitgliedsnummer mitgeteilt.

§ 7

Vereinsaustritt

(1) ¹ Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. ² Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ³ Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

(2) ¹ Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzbuchhaltung oder die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland betreffend einzuordnen sind, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. ² Danach werden diese Daten gelöscht. ³ Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die Daten für anhängige Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren benötigt werden.



§ 8 Mitgliederlisten

(1) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Mitglieder des Vorstands, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(2) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte oder Erfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten benötigt, kann der Vorstand ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung, dass die übermittelten Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und nicht an Dritte übermittelt werden, aushändigen.

(3) Ausgehändigte Mitgliederlisten dürfen nur die Daten enthalten, die im konkreten Einzelfall zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte oder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Pflichten des Mitglieds notwendig sind.

§ 9 Beschwerderecht

Jedes Mitglied hat unabhängig davon, dass es ihm freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn es der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Datenschutzordnung tritt am 27. Mai 2024 in Kraft. ² Mit Inkrafttreten dieser Datenschutzordnung verlieren alle früheren Datenschutzordnungen des Vereins ihre Gültigkeit.